

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 31. Mai 2021

Kommunale Energiepolitik; Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich (SNE): Genehmigung

Sitzung Nr. 11	Datum 31.05.2021	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer 925	Archivnummer 35/60
-------------------	---------------------	------------	-----------------	------------------------	-----------------------

1. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 3. Februar 2020 beschlossen, dass die Motion der SP+Grüne-Fraktion mit dem Titel "Worb als Energiestadt ruft den Klimanotstand aus" in ein Postulat umgewandelt und mit 19 zu 17 Stimmen als erheblich erklärt wird. Somit wurde der Gemeinderat beauftragt, das Geschäft zu prüfen. Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass eine kommunale Förderung von energetischen Sanierungen und Energiesparmassnahmen sinnvoll ist, um einen weiteren, wesentlichen Beitrag an den Klimaschutz zu leisten.

Der Richtplan Energie sieht bereits viele Massnahmen vor, welche nur mit Anreizsystemen und somit mit genügend finanziellen Mitteln zeitnah umgesetzt werden können. Das Energieleitbild des Gemeinderats sieht zudem vor, dass die Gemeinde den Weg zur 2000 Watt Gesellschaft beschreitet.

Bisher werden jedoch weder energetische Sanierungen oder besonders energieeffiziente Neubauten noch der Einsatz von energiesparenden Geräten oder Solaranlagen durch Gemeindebeiträge gefördert.

Eine nachhaltige Förderung von Umweltmassnahmen dient auch der lokalen Wirtschaft, da die zusätzlich realisierten Massnahmen häufig durch ansässige Firmen in den Bereichen Bau, Heizung/Sanitär, etc. ausgeführt werden.

Eine Analyse der Finanzierungsmöglichkeiten einer Energieförderung durch die Gemeinde hat ergeben, dass eine Erhöhung der Gemeindeabgaben auf dem Stromverbrauch am einfachsten umzusetzen ist. Zudem führt sie zu einem Anreiz, Strom zu sparen, was auch im Sinne einer nachhaltigeren Zukunft liegt.

Die BKW Energie AG hat die Gemeinden informiert, dass die bisher geltende "Abgabe an die Gemeinde" von 1.5 Rappen pro Kilowattstunde mit einem Maximalbetrag von 25 Franken pro Monat ab 2019 erhöht werden kann. Diese Abgabe hat bisher jährlich zwischen 370'000 und 450'000 Franken Ertrag für die Gemeinde gebracht. Das Geld ist dem allgemeinen Haushalt ohne Zweckbindung gutgeschrieben worden. Ein durchschnittlicher 4-Personen-Haushalt bezahlt dafür knapp 70 Franken pro Jahr (Verbrauch 4'500 kWh/a). Neu sind Abgaben von maximal 2.3 Rappen pro Kilowattstunde möglich. Die Gemeinde Worb wäre nach Köniz die zweite Gemeinde im Kanton Bern, welche die Abgabe erhöht. Köniz hat die Abgabe auf 1.9 Rappen pro Kilowattstunde angehoben.

Die gesetzliche Grundlage für eine Förderung von energierelevanten Vorhaben durch die Gemeinde bildet das Energiegesetz des Kantons Bern:

Art. 55 Grundsatz:

¹ Kanton und Gemeinden fördern die effiziente, sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung und -nutzung.

Zudem gilt gemäss Gemeindeverordnung des Kantons Bern zu den Spezialfinanzierungen:

Art. 86 Grundsatz

¹ Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe.

² Verpflichtungen und Vorschüsse sind zu verzinsen. Die Gemeinde kann davon abweichende Regelungen erlassen, soweit nicht besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts etwas anderes vorsehen.

Art. 87 Voraussetzungen

¹ Spezialfinanzierungen bedürfen einer Grundlage

a im übergeordneten Recht oder

b in einem Reglement der Gemeinde.

² Das Reglement legt den Zweck der Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen fest.

³ Spezialfinanzierungen dürfen nicht mit im Voraus bestimmten Anteilen der ordentlichen Gemeindesteuern oder der Liegenschaftssteuern gespeist werden.

Im neuen Baureglement der Gemeinde Worb ist zudem festgehalten:

Art. 65 Förderungsmassnahmen

¹ Die Gemeinde kann Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft, zur Erhaltung und Aufwertung von erhaltens- oder schützenswerten Baudenkmälern sowie zur Förderung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien gemäss den entsprechenden Verordnungen der Gemeinde fördern und unterstützen.

² Die Beitragsleistungen erfolgen im Rahmen des Budgets und in Verwendung entsprechend zweckgebundener Mittel.

³ Das zuständige Organ gemäss Verwaltungsverordnung entscheidet über die Sprechung von Förderbeiträgen.

⁴ Zahlungen erfolgen gezielt und leistungsbezogen.

2. Neue Spezialfinanzierung über Erhöhung der Stromabgaben

Durch die Erhöhung der Stromabgaben an die Gemeinde von 1.5 auf 2 Rappen pro kWh kann mit Mehreinnahmen von rund 100'000 Franken pro Jahr gerechnet werden. Der Gemeinderat hat die Absicht, im gleichen Umfang wie bisher Erträge aus den Gemeindeabgaben dem Allgemeinen Haushalt gutzuschreiben und lediglich den Restbetrag in die Spezialfinanzierung einzulegen.

Um die Spezialfinanzierung auf Gemeindeebene umsetzen zu können, braucht es ein Reglement (siehe Beilage).

Der Gemeinderat wird nach der Genehmigung des Reglements eine Verordnung in Kraft setzen, welche die kommunale Energieförderung im Detail regelt. Voraussetzung einer finanziellen Unterstützung von Vorhaben ist, dass die entsprechenden Mittel in der Spezialfinanzierung vorhanden sind.

3. Ziel der neuen Spezialfinanzierung

Das Ziel der neuen Spezialfinanzierung ist die zeitnahe Erreichung der Ziele des kommunalen Energieleitbildes und der behördenverbindlichen Energierichtplanung.

4. Änderungen auf Grund der Vernehmlassung in den Parteien

Das Geschäft wurde dem GGR im Herbst 2020 bereits einmal traktandiert. Aufgrund der zahlreichen Änderungsanträge der SP + Grüne Fraktion kam der Gemeinderat damals zum Schluss, es sei besser, das Geschäft zurück zu ziehen, um die Anträge durch die Gremien prüfen zu lassen, die mit der Erarbeitung des Geschäfts betraut sind. Es wurde eine Vernehmlassung durchgeführt, bei der alle Parteien dazu aufgefordert wurden, allfällige Ideen und Änderungswünsche darzulegen. Inhaltlich hat sich abgesehen von der SP+Grüne Fraktion nur die FDP geäussert. Aufgrund der Rückmeldungen wurden mehrere Anpassungen vorgenommen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das Reglement und die Verordnung dadurch an Klarheit gewonnen haben. Inhaltlich am wesentlichsten sind einerseits die Festlegung eines Mindestbetrags im Art. 3 und andererseits die Konkretisierung der grundsätzlichen Fördertatbestände im Art. 4 des Reglements. Dadurch kann die Verordnung zur Energieförderung schlanker gehalten werden.

5. Kosten

Die Umstellung der Abrechnung wird gemäss Vorabklärung von der BKW Energie AG der Gemeinde einmalig mit ca. 20'000 Franken verrechnet. Darüber hinaus entstehen der Gemeinde keine Kosten. Der interne Aufwand kann über die vorhandenen Ressourcen gedeckt werden.

Einzelne Strombezüger werden mit der Abgabe auf Strom bis zu einem Maximalbetrag von 25 Franken pro Monat belastet. Für einen durchschnittlichen 4-Personen-Haushalt ergeben sich Mehrkosten von rund 1.50 Franken pro Monat.

Die mit der Stromabgabe erhobenen Mittel werden durch kommunale Förderungsbeiträge aus der Spezialfinanzierung wieder ausgeschüttet.

6. Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 13. Juni 1999 folgenden

Beschluss:

1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich (SNE) wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleiben
 - eine fakultative Volksabstimmung gemäss Art. 33
 - ein Volksvorschlag gemäss Art. 35der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999.
3. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates



Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident



Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Reglement über die Spezialfinanzierung
- Erläuterungen zum Reglement
- Entwurf der Verordnung über die Spezialfinanzierung Energie

21. Juni
2021

Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich (SNE)

Der Grosse Gemeinderat,

gestützt auf Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

Zweck

Art. 1 ¹Das vorliegende Reglement bezweckt Förderung der Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien in der Gemeinde Worb als selbstgewählte Gemeindeaufgabe.

Gemeindeabgabe

Art. 2 ¹ Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Worb für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Die EVU bezahlen der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Abgabe. Diese Kosten sind von den EVU verursachergerecht auf die Kundinnen und Kunden zu überwälzen (Gemeindeabgabe).

³ Die Höhe der Gemeindeabgabe der Strombezügerinnen und Strombezüger beträgt zwischen 1.5 und 2.3 Rappen pro kWh. Die Abgabe darf pro Bezugsstelle maximal 25 Franken pro Monat betragen. Der Gemeinderat legt die Höhe der Gemeindeabgabe innerhalb dieser Bandbreite fest.

⁴ Der Gemeinderat vereinbart mit den EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes in einem Vertrag.

Finanzierung

Art. 3 ¹ Die Einwohnergemeinde leistet eine jährliche Einlage in die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich. Diese wird aus dem Ertrag der Gemeindeabgaben der Strombezügerinnen und Strombezüger von Worb entnommen. Die Einlage darf pro Jahr den Ertrag aus der Gemeindeabgabe nicht übersteigen. Sie wird durch den Gemeinderat jährlich festgelegt und beträgt mindestens 0.5 Rappen pro kWh.

² Zweckgebundene Zuwendungen Dritter sind in die Spezialfinanzierung einzulegen.

³ Die Aufwendungen der Gemeinde für die Abwicklung der Förderung werden nicht der Spezialfinanzierung belastet.

Mittelverwendung

Art. 4 ¹ Die Gemeinde fördert grundsätzlich Massnahmen zur

Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien, wenn diese entweder auch vom Kanton im Rahmen des jeweils gültigen kantonalen Energieförderprogramms oder vom Bund im Rahmen der jeweils gültigen eidgenössischen Energieförderungsverordnung mit Beiträgen unterstützt werden.

² Die Förderung erfolgt mittels Förderbeiträgen aus einer Spezialfinanzierung.

³ Beitragsberechtigt sind Massnahmen, welche in der Gemeinde Worb realisiert werden.

⁴ Berechtigt zur Förderung sind insbesondere:

a) Energieberatung.

b) Massnahmen zu Förderung der Energieeffizienz bei bestehenden Gebäuden oder Betrieben.

c) Anlagen zu Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich Wärme.

d) Neue Photovoltaikanlagen oder Erweiterungen bestehender Photovoltaikanlagen.

e) Projekte, welche zu einer wesentlichen energietechnischen Verbesserung führen.

⁵ Die Beiträge werden wo sinnvoll, grössenabhängig ausgestaltet.

⁶ Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung.

Entnahme

Art. 5 Für die Entnahme von Mitteln aus der Spezialfinanzierung ist die Ausgabenzuständigkeit gemäss der Gemeindeverfassung massgebend.

Gemeinderat

Art. 6 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Details, insbesondere erlässt er für seine Ausgabenkompetenz eine differenzierte Ausgabenzuständigkeit.

Verzinsung

Art. 7 Die Guthaben der Spezialfinanzierung werden nicht verzinst.

Schlussbestimmung

Art. 8 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Worb, 21. Juni 2021

Namens des Grossen Gemeinderates

Bruno Fivian
Präsident

Jürg Bigler
Sekretär

Geschäft: 925
Archiv: 35/60

Worb, 21. Mai 2021 sb

Erläuterungen zum Reglement SNE

Im Folgenden werden die Artikel des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich (SNE) erläutert.

Artikel	Erläuterung
1	Der Zweck des Reglements wird definiert: die Äufnung einer Spezialfinanzierung mit dem Ziel die Energieeffizienz und erneuerbare Energien in der Gemeinde Worb zu fördern.
2	Bisher wurde die Gemeindeabgabe auf Grund eines Vertrages mit der BKW erhoben. Ein Bundesgerichtsurteil hat nun aber aufgezeigt, dass es dazu eine reglementarische Regelung der Gemeinde braucht. In diesem Artikel wird die Gemeindeabgabe gesetzlich geregelt. Zudem wird festgehalten, in welchem Rahmen sich die Abgabe bewegen darf. Bisher wurde eine Abgabe von 1.5 Rp/kWh erhoben. Neu soll sich die Abgabe zwischen 1.5 und 2.3 Rp/kWh bewegen dürfen, jedoch weiterhin maximal 25 Fr./Bezugsstelle betragen. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderats die Höhe der Abgabe in dieser Bandbreite festzulegen und den entsprechenden Vertrag mit den Energieversorgungsunternehmen abzuschliessen. Der Gemeinderat beabsichtigt die Abgabe per 2022 um 0.5 auf 2.0 Rp/kWh zu erhöhen. Da eine Änderung dieses Werts jeweils Umstellungskosten verursacht, wird er voraussichtlich mehrere Jahre stabil bleiben.
3	Der dritte Artikel legt fest, woher das Geld für die Spezialfinanzierung stammt. Es soll ein Teil der Gemeindeabgaben in die Spezialfinanzierung eingelegt werden. Dieser Teil beträgt mindestens 0.5 Rp/kWh und darf pro Jahr die Gemeindeabgabe nicht übersteigen. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderats, die Höhe jährlich festzulegen. Zudem legt der Artikel drei fest, dass die Gemeinde ihre internen Kosten für die Bearbeitung im Zusammenhang mit der Spezialfinanzierung nicht der Spezialfinanzierung belasten darf.
4	Der vierte Artikel legt die groben Vorgaben fest, welche Massnahmen im Energiebereich durch die Beiträge aus der Spezialfinanzierung gefördert werden können. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderats die Details der Mittelverwendung in einer Verordnung zu regeln. Die beabsichtigte Verordnung liegt dem Antrag bei.
5	Der fünfte Artikel legt die Ausgabenzuständigkeit für die Entnahme von Mitteln der Spezialfinanzierung fest.
6	Der sechste Artikel legt fest, dass der Gemeinderat die Details insbesondere für seine Ausgabenkompetenz in einer Verordnung regelt.
7	Der siebte Artikel legt fest, dass die Guthaben in der Spezialfinanzierung nicht verzinst werden.
8	Der achte Artikel legt fest, dass der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt. Dies ist nötig, da mit den EVU die Verträge noch unterzeichnet werden müssen und die EVUs genügend Zeit brauchen, um die Umstellung in den Rechnungen ihrer Kunden zu vollziehen. Erst danach wird – voraussichtlich auf den 1.1.2022 – das Reglement in Kraft treten.

XX. XXX XXXX

Verordnung über die Förderung von Nachhaltigkeit im Energiebereich (FNE)

Der Gemeinderat von Worb,

gestützt auf,

Art. 6 des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit im Energiebereich (SNE) vom 21. Juni 2021

beschliesst:

1 Zielsetzung

Zielsetzung

Art. 1 Massnahmen der Bevölkerung und der Unternehmen in Worb zur Erreichung des angestrebten CO₂-Absenkpades werden von der Gemeinde im Rahmen dieser Verordnung unterstützt.

2 Beitragskriterien

Beitragsberechtigung

Art. 2 Beitragsberechtigt sind Massnahmen, die in der Gemeinde Worb realisiert werden.

Massnahmen

Art. 3 Es werden die folgenden Massnahmen unterstützt

- a Öffentliche Energieberatung Bern-Mittelland vor Ort:
CHF 100.00 für Ein- und Zweifamilienhäuser,
CHF 150.00 für Mehrfamilienhäuser
- b GEAK-Plus Bericht:
50% des Restbetrages nach Abzug des Kantonsbeitrages, maximal CHF 500.00 bei Ein- und Zweifamilienhäusern, maximal CHF 1'000.00 für Mehrfamilienhäuser
- c Effizienzprogramme für KMUs:
50% des Restbetrages der Beratungsleistung nach Abzug der Förderung durch EnergieSchweiz und/oder des Kantonsbeitrages, maximal CHF 2'000.00
- d Energetische Sanierung bei erhaltenswerten oder schützenswerten Baudenkmälern – Sanierung über GEAK-Klassen:
25% des zugesicherten kantonalen Beitrages
- e Energetische Sanierung bei Altbauten – Elektro- und Ölheizungsersatz:
 - CHF 2'000.00 für den Anschluss an das Wärmenetz mit erneuerbarer Energie im ganzen Gemeindegebiet
 - CHF 2'000.00 für Wärmepumpen Erdwärme oder Grundwasser in Gebieten, welche im Richtplan Energie mit dem entsprechenden Energieträger eingetragen sind
 - CHF 2'000.00 für Stückholz-, Schnitzel- und Pelletsheizungen im ganzen Gemeindegebiet

- CHF 1'000.00 für Luft-Wasser-Wärmepumpen

f Thermische Solaranlagen:
CHF 1'000.00

g Bau einer Photovoltaikanlage:
2/3 des Betrages, welcher über das Förderprogramm des Bundes als einmalige Investitionshilfe für kleine Photovoltaikanlagen zugesichert wird (KLEIV)

h Unterstützung von Projekten, welche zu einer wesentlichen energietechnischen Verbesserung führen:
Über die kommunale Förderung entscheidet aufgrund der begründeten Projekteingabe der Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission.

3 Beitragsausrichtung

Grundsätzliches

Art. 4 ¹ Die Ausrichtung von Beiträgen erfolgt an den Projekteigner.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Die vollständigen Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs (Poststempel) behandelt, solange die entsprechenden Mittel in der Spezialfinanzierung vorhanden sind.

³ Die Gültigkeit der Beitragszusicherung dauert immer bis zum Ende des Kalenderjahres der Verfügung. Falls die Anlage innert dieser Frist nicht realisiert wird, verfällt der zugesicherte Beitrag. Es kann ein Gesuch um Verlängerung um zwölf Monate gestellt werden.

⁴ Bei Hinfall einer Baubewilligung erlöscht die Beitragszusicherung.

⁵ Beiträge werden ausgerichtet, nachdem die Massnahme umgesetzt und eine nachvollziehbare Dokumentation eingereicht wurde. Bei Massnahmen gemäss Art. 3 Abs. d, e und f ist die Beitragszusicherung des Kantons einzureichen. Bei Massnahmen gemäss Art. 3 Abs. g sind die beglaubigten Anlagedaten einzureichen.

⁶ Der maximale Förderbeitrag für ein Projekt beträgt CHF 50'000.-

Voraussetzungen

Art. 5 ¹ Beiträge können nur ausgerichtet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a die Ausführung der geplanten Arbeiten entspricht den Massnahmen aus Art. 3

b die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kommt seiner Mitwirkungspflicht nach

c es besteht die Gewähr der fachgerechten Ausführung der geplanten Arbeiten

d Beitragsgesuche sind vor der geplanten Umsetzung einzureichen.

e das Beitragsgesuch zur Förderung von Nachhaltigkeit im Energiebereich beschreibt die geplanten Massnahmen und schildert deren Auswirkung auf Energieverbrauch, Umstieg auf erneuerbare Energien, weitere positive oder negative Auswirkungen auf Natur

und Umwelt. Im Beitragsgesuch wird beschrieben, wie lange die positiven oder negativen Auswirkungen dauern.

- f* die finanziellen Förderbeiträge der Gemeinde führen nicht dazu, dass eine Massnahme mehr als zu 60% durch öffentliche Beiträge finanziert wird. Ausgenommen hiervon sind die Förderungen gemäss Art. 3, Abs. 1, Punkt a und b.

Form

Art. 6 Die Beitragsleistungen können erfolgen

- a* durch nichtrückzahlbare einmalige oder wiederkehrende Barbeiträge
- b* durch vertraglich geregelte rückzahlbare Darlehen zu günstigen Bedingungen.

Bemessung

Art. 7 Bei der Festlegung der Beitragshöhe sind zu berücksichtigen

- a* die nach Abzug allfälliger anderer Förderbeiträge dem Antragssteller entstehenden Restkosten für die Umsetzung der Massnahme.
- b* bei Massnahmen an geschützten Objekten oder in geschützten Landschaften: die der Schutzwürdigkeit der Liegenschaft angemessene Qualität der Umsetzung (allenfalls Beizug des Fachausschusses gemäss GBR Art. 45)
- c* die voraussichtlichen finanziellen Einsparungen des Gesuchstellers dank der Umsetzung der Massnahme über die Dauer der nächsten 5 Jahre, auf Grund der aktuellen Marktsituation
- d* der Nutzen der Massnahme.

4 Gesuchstellung

Einreichung

Art. 8 ¹ Beitragsgesuche sind an die Gemeinde zuhanden der Bauabteilung einzureichen.

² Die Einreichung eines Beitragsgesuches befreit nicht von der Pflicht zur Einholung der nötigen amtlichen Bewilligungen.

Dokumentation

Art. 9 Die Gesuchseingabe soll umfassen:

- a* das Beitragsformular
- b* die Objektpläne mit Zustandsangabe oder eine geeignete Dokumentation des IST-Zustandes
- c* zustandsausweisende Fotoaufnahmen
- d* einen detaillierten Kostenvoranschlag mit Angaben über die zu treffenden Massnahmen.

5 Entscheid über Gesuche

Projektbeiträge

Art. 10 Der Entscheid über die Beitragsvergabe unterliegt dem jeweils zuständigen Organ gemäss Gemeindeverfassung.

6 Schlussbestimmung

Schlussbestimmung

Art. 11 Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Worb, xx. xxx xxxx

Namens des Gemeinderates

Niklaus Gfeller
Präsident

Christian Reusser
Sekretär